

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundeseinheitliche Praxis bei der Einbürgerung von Unionsbürgern herstellen – Hindernisse beseitigen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Bundesländer auf,

1. dafür zu sorgen, dass der mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) geschaffene § 87 Abs. 2 des Ausländergesetzes bundesweit einheitlich Anwendung findet und die Einbürgerung von Unionsbürgern generell nicht davon abhängig gemacht wird, dass sie zuvor ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, soweit der andere EU-Mitgliedstaat bei der Einbürgerung von Deutschen ebenso verfährt;
2. durch weiteren Abbau bürokratischer Hemmnisse bei den örtlichen Einbürgerungsbehörden der Bundesländer den einbürgerungswilligen Unionsbürgern die volle Einbeziehung in die deutsche Gesellschaft zu erleichtern, ohne ihre Bindungen an den anderen EU-Mitgliedstaat infrage zu stellen und
3. Deutschen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates erwerben, generell die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen.

Berlin, den 2. April 2003

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Mit dem § 87 Abs. 2 AuslG hat der Bundesgesetzgeber – im Hinblick auf das Ziel der fortschreitenden europäischen Integration – eine Vorschrift geschaffen, die das deutsche öffentliche Interesse an der Einbürgerung von in Deutschland lebenden Staatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich über das allgemeine Ziel der Vermeidung von Mehrstaatigkeit stellt. Von Unionsbürgern wird nicht mehr verlangt, dass sie vor der Einbürgerung in Deutschland die Staatsangehörigkeit des anderen EU-Mitgliedstaates aufgeben, wenn dieser im Gegenzug bei Einbürgerung von Deutschen ebenso verfährt (Amtliche Begründung des Reformgesetzes von 1999 – Bundestagsdrucksache 14/533 S. 19 und die einschlägige Nummer 87.2 der mit Zustimmung des Bundesrates er-

lassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht – StAR-VwV). Deutschen, die sich in einem EU-Mitgliedstaat einbürgern lassen, wird über eine Genehmigung nach § 25 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gestattet, die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten. Mit der Neufassung dieser Vorschrift zum 1. Januar 2000 hat der Bundesgesetzgeber die zuvor als zu restriktiv empfundene Praxis mit der erklärten Absicht geändert, im Ausland lebenden Deutschen bei Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern.

Nachdem die in § 87 Abs. 2 AuslG verlangte Gegenseitigkeit bisher bereits bei Griechenland, Großbritannien, Irland, Portugal und Schweden bestanden hatte, ist sie infolge der deutschen Kündigung des „Europaratsübereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern“ vom 6. Mai 1963 mit Ablauf des 22. Dezember 2002 auch in Bezug auf Frankreich, Belgien und Italien gegeben, mit den Niederlanden nur in Bezug auf bestimmte Personengruppen. Zuvor war nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens beim Antragserwerb der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei verloren gegangen. In der gemeinsamen deutsch-französischen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysee-Vertrages ist bekräftigt worden, dass die Staatsangehörigkeit des anderen EU-Mitgliedstaates bei der Einbürgerung beibehalten werden kann.

Aufgrund einer abweichenden Auslegung des § 87 Abs. 2 AuslG durch Behörden des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg ist es dort nicht nur zu Irritationen bei den einbürgerungswilligen Unionsbürgern, sondern auch zu diplomatischen Demarchen einzelner EU-Mitgliedstaaten gekommen. Der Beschluss des Deutschen Bundestages unterstreicht, dass die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit ihren Partnerländern das weitere Zusammenwachsen der Europäischen Union fördert und langfristig den Weg für eine europäische Staatsangehörigkeit ebnet. Dadurch wird sie ihrer besonderen Verantwortung im Prozess der politischen Integration Europas gerecht.